

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG INDUSTRIAL DESIGN
DER STAATLICHEN AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE STUTTART**

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Industrial Design der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktgestaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (Bekanntmachung vom 31. Juli 1979 K 2361 – 4/12) beschlossen durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst nach § 31 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes und Beschluss des Senats am 10. Juli 1979 und Zustimmung durch den Rektor am 27. August 1979,

geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Diplomstudiengang Produktgestaltung vom 26. Januar 1990 aufgrund von § 31 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBl. S. 672), beschlossen vom Senat am 2. Mai 1989 und 23. Januar 1990, Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (AZ.: 959.72/17,

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Diplomstudiengang Produktgestaltung aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), beschlossen durch den Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 04.12.2018 und mit Zustimmung des Kanzlers vom 04.12.2018.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 - Zweck der Prüfung	4
§ 2 - Diplomgrad	4
§ 3 - Prüfung, Studiendauer	4
§ 4 - Prüfungsausschuss	4
§ 5 - Prüfer und Beisitzer	5
§ 6 - Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 8 - Klausurarbeiten	7
§ 9 - Semesterarbeiten	7
II. ERSTE ZWISCHENPRÜFUNG	9
§ 10 - Zulassung	9
§ 11 - Zulassungsverfahren	9
§ 12 - Ziel, Umfang und Art der Prüfung	10
§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 14 - Zeugnis	11
III. DIPLOMVORPRÜFUNG	13
§ 15 - Zulassung	13
§ 16 - Zulassungsverfahren	13
§ 17 - Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung	14
§ 18 - Zulassungsverfahren zur Teilprüfung	14
§ 19 - Ziel, Umfang und Art der Prüfung	15
§ 20 - Bewertung der Prüfungsleistungen	16
§ 21 - Wiederholung der Diplomvorprüfung	17
§ 22 - Zeugnis	17
IV. DIPLOMPRÜFUNG	19
§ 23 - Zulassung	19
§ 24 - Zulassungsverfahren	19
§ 25 - Umfang der Prüfung	20
§ 26 - Zulassung zur Diplomarbeit und zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung	20
§ 27 - Zulassung zur Diplomarbeit oder zu einer Teilprüfung	21
§ 28 - Diplomarbeit	21
§ 29 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	22
§ 30 - Bewertungskriterien der Diplomarbeit	22

PRÜFUNGSORDNUNG INDUSTRIAL DESIGN

§ 31 - Teilprüfungen	23
§ 32 - Bewertung der Leistungen	25
§ 33 - Wiederholung der Diplomprüfungen	26
§ 34 - Zeugnis	26
§ 35 - Diplom	27
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
§ 36 - Ungültigkeit der Ersten Zwischenprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung	28
§ 37 - Einsicht in die Prüfungsakten	28
§ 38 - Inkrafttreten	29
§ 39 - Übergangsbestimmungen	29

I. ALLGEMEINES

§ 1 - Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studienganges Produktgestaltung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 - Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad „Diplom-Designer (Dipl.-Designer)“

§ 3 - Prüfung, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung gehen die Erste Zwischenprüfung und die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Die Teilprüfungen innerhalb der Ersten Zwischenprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden unmittelbar im Anschluß an die Studienabschnitte abgenommen, in denen das jeweils geprüfte Fach gelehrt wurde. Das Bestehen der Ersten Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Eintritt in den Studienabschnitt „Elementares Entwerfen“.
- (4) Der Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang erlischt, wenn die Erste Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters bestanden ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Der Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang erlischt, wenn die Diplomvorprüfung inklusive aller Teilprüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters bestanden ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Der Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang erlischt, wenn die Diplomprüfung inklusive aller Teilprüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 14. Fachsemesters bestanden ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Die Termine der stattfindenden Prüfungen und Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Rektorat fest. Die Termine sind mindestens acht Wochen vorher in der Akademie durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 4 - Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfung zuständig, soweit die

Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht oder zuläßt. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe aus der Mitte der Fachgruppe bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professoren, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder Hochschulassistenten werden. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachgruppe über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung von Angelegenheiten, die nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6 der Prüfungsordnung) und die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungsfristen betreffen, auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 5 - Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfer. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 30 Abs. 5 des Kunsthochschulgesetzes ist zu beachten.
- (2) Prüfer sind in der Regel hauptberufliche Professoren und Lehrbeauftragte, denen nach § 56 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes die Bezeichnung „Professor“ verliehen wurde. Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn geeignete Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen; sie können auch dann nur neben einem Prüfer nach Satz 1 eingesetzt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Maßgabe des Satzes 1 nur in Fächern, in denen ausschließlich technisch-praktische Inhalt geprüft werden, prüfungsberechtigt. Die Teilprüfungen innerhalb der Ersten Zwischenprüfung, die Teilprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung und die Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung werden in der Regel von zwei Prüfern abgenommen.
- (3) Die künstlerischen und schriftlichen Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der

Ersten Zwischenprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Soweit geeignete Prüfer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Prüfungen auch von nur einem Prüfer abgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind stets von zwei Prüfern zu bewerten.

- (4) Die Diplomarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt. Ihr gehören fünf Mitglieder an; sie müssen Professoren oder Lehrbeauftragte, denen nach § 56 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes die Bezeichnung „Professor“ verliehen wurde, sein. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 - Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Kunsthochschulen und an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte adäquate Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet, soweit der Kandidat die Zugangsvoraussetzungen im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart erfüllt hat. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Die Entscheidung über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er

nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Prüfung gilt die Zulassung zur Teilprüfung bzw. die Ausgabe der Diplomarbeit.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit
- (4) „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 - Klausurarbeiten

Klausurarbeiten sind zeichnerische oder schriftliche Arbeiten oder Modelle, in denen der Kandidat nachweist, daß er selbständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der in der Klausur zu prüfende Stoff soll aus den Inhalten der der Teilprüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung entnommen werden, die sich auf ein oder mehrere Semester beziehen kann. Sind Prüfungsleistungen in Teilprüfungen als Klausurarbeit zu erbringen, so sollen eine oder mehrere Klausuren von insgesamt drei bis fünf Unterrichtsstunden Dauer (dreimal 45 Minuten bis fünfmal 45 Minuten) gestellt werden.

§ 9 - Semesterarbeiten

Semesterarbeiten sind zeichnerische oder auch schriftliche Arbeiten oder Modelle, die während eines Semesters in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Erstreckt sich die der Teilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung über mehrere Semester, so sind in der Prüfung die Arbeiten des letzten Semesters der Lehrveranstaltung zu bewerten. In diese Arbeiten soll auch der Stoff aus den vorangehenden Semestern der Lehrveranstaltung miteinbezogen werden. Soweit die Semesterarbeiten sich nicht ohnehin beim Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Kandidaten vorzulegen. Bei der Beurteilung sind alle vom Kandidaten in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefer-

tigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung mitzubersichtigen. Zahl und Umfang der vorhandenen oder vor- gelegten Arbeiten wird mitbewertet. Die Semesterarbeiten eines Faches werden insgesamt bewertet.

II. ERSTE ZWISCHENPRÜFUNG

§ 10 - Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Zwischenprüfung ist am Beginn des zweiten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen.
- (2) Zur Ersten Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder vom Ministerium für Kultus und Sport als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. seine künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 7. Juli 1978 nachgewiesen hat,
 3. das in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Nachweis praktischer Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 2. Mai 1978 vorgesehene Praktikum abgeleistet hat,
 4. an den Lehrveranstaltungen in den Fächern teilgenommen hat, die in den Teilprüfungen geprüft werden.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Zwischenprüfung sind beizufügen:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnisse eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium in einem anderen Fachgebiet oder Studiengang sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang „Produktgestaltung“ verloren hat.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 - Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Ersten Zwischenprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Erste Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung oder die

- Diplomprüfung im Fach oder Studiengang „Produktgestaltung“ oder
4. „Industrial Design“ an einer Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 12 - Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) In der Ersten Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die künstlerischen Grundlagen besitzt, die für das weitere Studium erforderlich sind.
- (2) Bestandteile der Ersten Zwischenprüfung sind die Teilprüfungen in folgenden Fächern:

Nr. der Studienordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
Entwerfen			
1.1	Einführung in das Entwerfen	Sem. Arbeiten (P) Klausur studienbegleitend	2-fach
6. Gestaltungsgrundlagen			
6.1	Konstruktions- und Gestaltungsübungen I	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.1	Technisches Zeichnen und darstellende Geometrie	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach

§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für jede der Prüfungsleistungen innerhalb einer Teilprüfung (Klausur und Semesterarbeiten) wird von jedem Prüfer eine Note gegeben; dabei werden von jedem Prüfer die Semesterarbeiten insgesamt mit einer Note bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen (z. B. 2,3) oder durch Erhöhen (z. B. 1,7) der Notenziffer um 0,3 gebildet

werden.

- (2) Zur Bildung der Note einer Teilprüfung wird zunächst das arithmetische Mittel der von beiden Prüfern für alle Prüfungsleistungen innerhalb dieser Teilprüfungen gegebenen Noten errechnet. Die Note einer Teilprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (3) Die Erste Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Erste Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in dieser Teilprüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholungsmöglichkeit für die Teilprüfung nicht besteht.
- (4) Die Gesamtnote der Ersten Zwischenprüfung errechnet sich auf der Grundlage der Noten in den einzelnen Teilprüfungen. Dabei werden die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor nach § 12 Abs. 2 multiplizierten Noten der einzelnen Teilprüfungen zusammengezählt und durch die Summe aller Gewichtungsfaktoren dividiert.
- (5) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuß festgestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Festsetzung seinem Vorsitzenden überlassen.
- (6) Die Gesamtnote der bestandenen Ersten Zwischenprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (7) Jede der Teilprüfungen in der Ersten Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Dabei sind Semesterarbeiten, die der Bewerber im dritten Fachsemester angefertigt hat, mitzuberechnen. Die für das Fach der wiederholten Teilprüfung zuständigen Lehrkräfte sollen im Falle der Wiederholung der Prüfung in der Zeit bis zur Wiederholung dem Kandidaten in angemessenem Umfang Korrekturhilfen erteilen. Zur Wiederholungsprüfung ist ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. §§ 10 und 11 gelten entsprechend. Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und der Termin für den Zulassungsantrag werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 14 - Zeugnis

- (1) Über die bestandene Erste Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb

von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note der Zwischenprüfung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistungen.

- (2) Ist die Erste Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist diese Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Erste Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigungen eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten, die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Erste Zwischenprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen ist.
- (5) In einem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer geführt und unterzeichnet.

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 15 - Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist vor Beginn der ersten Teilprüfung der Diplomvorprüfung am Beginn des zweiten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen.
- (2) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder vom Ministerium für Kultus und Sport als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. seine künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 7. Juli 1978 nachgewiesen hat,
 3. das in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Nachweis praktischer Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 2. Mai 1978 vorgesehene Praktikum abgeleistet hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist beizufügen:
 1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnisse eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium in einem anderen Fachgebiet oder Studiengang sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang „Produktgestaltung“ verloren hat.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 16 - Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomvorprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 15 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Erste Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach oder Studiengang „Produktgestaltung“ oder „Industrial Design“ an einer Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den

Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 17 - Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Prüfer der Teilprüfung zu stellen.
- (2) Zu einer Teilprüfung der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplomvorprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zugelassen ist. Zu studienbegleitend abzulegenden Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an den Lehrveranstaltungen in den betreffenden Fächern teilgenommen hat. Zu der Teilprüfung im Fach „Elementares Entwerfen“ kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich die Teilprüfungen innerhalb der Ersten Zwischenprüfung bestanden hat sowie erfolgreich an den Entwurfsübungen im Fach „Elementares Entwerfen“ teilgenommen hat.
- (3) Dem Antrag an den Prüfer ist beizufügen:
 1. Der Nachweis über die Zulassung zur Diplomvorprüfung nach § 16,
 2. für die Zulassung zur Teilprüfung im Fach „Elementares Entwerfen“ der Nachweis des Bestehens der Ersten Zwischenprüfung sowie der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß aller Entwurfsübungen im Fach „Elementares Entwerfen“,
 3. Erklärungen über Art, Umfang und Ergebnis einer eventuell bereits früher abgelegten oder begonnenen akademischen Prüfung, über ein früheres Studium eines anderen Fachgebietes sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Fach „Produktgestaltung“ verloren hat, außerdem die Erklärung, ob eine Teilprüfung in einer Diplomvorprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart oder einer vergleichbaren Hochschule schon einmal früher abgelegt oder begonnen wurde.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 18 - Zulassungsverfahren zur Teilprüfung

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfer der betreffenden Teilprüfung über die Zulassung zur Teilprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Erste Zwischenprüfung oder eine Teilprüfung der Diplomvorprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Kandidat das Vordiplom oder das Diplom im Fach oder Stu-

diengang „Produktgestaltung“ oder „Industrial Design“ an einer Kunst-
hochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des
Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch
im Studiengang „Produktgestaltung“ verloren hat.

§ 19 - Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung findet in ihren Teilprüfungen in der Zeit zwischen dem Ende des ersten Fachsemesters und dem Ende des vierten Fachsemesters statt, soweit sich nicht durch die Wiederholung von Prüfungen ein Aufschub in den Grenzen des § 3 ergibt.
- (3) Die Diplomvorprüfung besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern: ~~Bestandteile der Diplomvorprüfung sind im einzelnen die Teilprüfungen in den in der Studienordnung für das erste bis vierte Studiensemester (Grundstudium) festgelegten Fächern:~~

Nr. der Studienordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
1. Entwerfen			
1.2	Entwurf Produktgestaltung I	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	5-fach
1.3	Entwurf Produktgestaltung II	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	5-fach
2. Designspezifische Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Wissenschaftliches Rahmenprogramm			
2.1	Einführung SoziologieÄsthetik	Klausur Hausarbeit (P)	1-fach
2.2	Baugeschichte/ Designgeschichte	Klausur (P)	1-fach
3. Grundlagen der Arbeitswissenschaften			
3.1	Ergonomie I	Klausur (P)	1-fach
4. Technologische Grundlagen			
4.1	Konstruktionslehre I	Klausur (P)	1-fach
4.2	Einführung in die Werkstoffkunde	Klausur (P)	1-fach
5. Methodologische Grundlagen			

5.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Einführungskurs Designtheorie und wissenschaftliches Arbeiten	KlausurHausarbeit (P)	1-fach
6. Gestaltungsgrundlagen			
6.2	Konstruktions- und Gestaltungsübungen II	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.2	Freies Zeichnen	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7.3	Entwurfs- und Präsentationszeichnen I	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7.4	Modellbau I	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach

Außerdem wird das Ergebnis der Ersten Zwischenprüfung mitgewertet.

- (4) Die Teilprüfung im Fach „Elementares Entwerfen" wird im Anschluß an die viersemestrige Unterrichtseinheit im Fach „Elementares Entwerfen" abgelegt. In der Teilprüfung werden die Semesterarbeiten (Entwürfe) aus dem vierten Semester der Unterrichtseinheit benotet.
- (5) Die bestandene Diplomvorprüfung berechtigt zum Hauptstudium (das nach der Studienordnung für das fünfte bis achte Fachsemester festgelegte Studium).
- (6) Über jede Teilprüfung wird ein vom Prüfer unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält.

§ 20 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (7) Für die Beurteilung und Benotung der Prüfungsleistungen innerhalb der Teilprüfung (Semesterarbeiten, Klausur) und die Bildung der Note in der Teilprüfung finden § 13 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (8) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen mindestens „ausreichend" (bis 4,0) sind. Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in dieser Teilprüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für die Teilprüfung nicht besteht.
- (9) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich auf der Grundlage der Noten in den einzelnen Teilprüfungen und der Ersten Zwischenprüfung. Dabei werden die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aus § 19 Abs. 3 multiplizierten Noten der einzelnen Teilprüfungen zusammengezählt und die Note aus der Ersten Zwischenprüfung in fünffacher Gewichtung hinzugezählt. Die Summe wird durch die Summe aller Gewichtungsfaktoren dividiert.

- (10) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuß festgestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Festsetzung seinem Vorsitzenden überlassen
- (11) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 21 - Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Teilprüfung im Fach „Elementares Entwerfen“ kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die für das Fach „Elementares Entwerfen“ zuständigen Lehrkräfte sollen im Falle der Wiederholung der Prüfung bis zur Wiederholung der Prüfung dem Kandidaten in angemessenem Umfang Korrekturhilfen erteilen. Im Falle einer Wiederholungsprüfung der Teilprüfung im Fach „Elementares Entwerfen“ sind Semesterarbeiten (Entwürfe) aus dem unmittelbar der Wiederholungsprüfung vorangehenden Semester zu bewerten. Die übrigen Teilprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt und nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Senats ein weiteres Mal wiederholt werden.
- (2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. §§ 15 bis 18 gelten entsprechend. Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und der Termin für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgemacht.

§ 22 - Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzel-fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Ist eine Teilprüfung der Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Teilprüfung der Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als

endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigungen eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen ist.

- (5) Außerdem ist dem Kandidaten das Ergebnis einer jeden Teilprüfung vom Prüfer mündlich oder schriftlich mitzuteilen. In einem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Teilprüfung festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer geführt und unterschrieben.

IV. DIPLOMPRÜFUNG

§ 23 - Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist unmittelbar nach bestandener Diplomvorprüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder vom Ministerium für Kultus und Sport als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Erste Zwischenprüfung und die Diplomvorprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart bestanden hat,
 3. seine künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 7. Juli 1978 nachgewiesen hat,
 4. das in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Nachweis praktischer Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 2. Mai 1978 vorgesehene Praktikum abgeleistet hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:
 1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium in einem anderen Fachgebiet oder Studiengang sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Fach „Produktgestaltung“ verloren hat.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 24 - Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 23 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat die Erste Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ oder „Industrial Design“ an einer Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 25 - Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht

1. aus der Diplomarbeit (Wertung 30fach)
2. den Teilprüfungen der Diplomprüfung (Wertung insgesamt 25fach).

§ 26 - Zulassung zur Diplomarbeit und zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung innerhalb der Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfer zu stellen.
- (2) Zur Diplomarbeit und zu einer Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer für die Diplomprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zugelassen ist. Zu einer studienbegleitend abzulegenden Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den Lehrveranstaltungen in dem Fach teilgenommen hat, das in der Teilprüfung geprüft wird. Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer sämtliche nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Teilprüfungen in den Entwurfsfächern innerhalb der Diplomprüfung (§ 31 Abs. 3) bestanden hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Der Nachweis über die Zulassung zur Diplomprüfung nach § 24,
 2. Erklärungen über Art, Umfang und Ergebnis eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener Akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium eines anderen Fachgebietes sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang „Produktgestaltung“ verloren hat, außerdem die Erklärung, ob eine Teilprüfung in einer Diplomprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart oder einer vergleichbaren Hochschule schon einmal früher abgelegt oder begonnen wurde.

Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist zusätzlich der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat sämtliche erforderlichen Teilprüfungen in den Entwurfsfächern (§ 31 Abs. 3) innerhalb der Diplomprüfung bestanden hat.

- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 27 - Zulassung zur Diplomarbeit oder zu einer Teilprüfung

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomarbeit und der Prüfer der betreffenden Teilprüfung über die Zulassung zur Teilprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 26 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Erste Zwischenprüfung oder die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Kandidat das Vordiplom oder das Diplom im Fach oder Studiengang „Produktgestaltung“ an einer Kunsthochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch im Studiengang „Produktgestaltung“ verloren hat.

Die Zulassung zur Diplomarbeit darf außerdem dann abgelehnt werden, wenn vom Kandidaten der Nachweis nicht erbracht ist, daß er sämtliche erforderlichen Teilprüfungen in den Entwurfsfächern (§ 31 Abs. 3) innerhalb der Diplomprüfung bestanden hat.

§ 28 - Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann. Die Diplomarbeit ist eine Entwurfsarbeit, die selbständig und ohne Korrektur anzufertigen ist.
- (2) Die Diplomarbeit ist entweder eine umfassend angelegte Entwurfsarbeit, die in ihrem Ablauf und in ihrem Ergebnis dokumentiert wird, oder eine Entwurfsarbeit in Teilbereichen des Industrie-Designs.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer, der ein Wahlpflichtfach im „Entwerfen“ im Hauptstudium unterrichtet, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Entscheidung über das Thema und seine Ausgabe erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden .des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurück- gegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er

seine Arbeit selbständig hergestellt und verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 29 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auch die Bearbeitungsfrist im Benehmen mit Hochschullehrer fest, der die Diplomarbeit betreut. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht festgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit obliegt der Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfungskommission trifft Entscheidungen über Abweichungen von Prüfungsleistungen und entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Diplomarbeit.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (6) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Prüfungskommission. Diese entscheidet durch Mehrheitsbeschluß, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied der Prüfungskommission zum Schriftführer, der eine Niederschrift zu fertigen hat, in der die Teilnehmer der Sitzung und der wesentliche Ablauf der Sitzung zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizufügen.

§ 30 - Bewertungskriterien der Diplomarbeit

- (1) Der Bewertung der Diplomarbeit sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Nutzen und Funktion	(Gewichtung 4-fach)
2. Gestaltung und Innovation	(Gewichtung 4-fach)
3. Konstruktion und Technik	(Gewichtung 2-fach)
4. Präsentation und Dokumentation	(Gewichtung 2-fach)
5. Methodik	(Gewichtung 2-fach)
- (2) Zur Ermittlung der Note für die Diplomarbeit (Entwurfsarbeit und erläuternder Text) ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission für jedes Kriterium nach Absatz 1 eine Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 nach § 13 Abs. 1 zu geben. Die Note der Diplomarbeit bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Bewertungsstufen unter Beachtung der Wertigkeit nach Absatz 1. § 13 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 31 - Teilprüfungen

- (1) Die Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung können frühestens nach der bestandenen Diplomvorprüfung abgelegt werden.
- (2) Bestandteile der Diplomprüfung sind im einzelnen die Teilprüfungen in den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtfächern ~~im Hauptstudium (erstes bis viertes Semester nach der Diplomvorprüfung):~~

I. Wahlpflichtfächer im Entwerfen

Nr. der Studienordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
1. Entwerfen			
1.4	Entwurf Produktgestaltung III	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	viermal 3-fach, insgesamt 12-fach
1.5	Entwurf Produktgestaltung IV	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	
1.6	Entwurf Produktgestaltung V	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	
1.7	Entwurf Innenausbau und Möbeldesign VI	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	
1.8	Entwurf Ausstellungsarchitektur und Montagebau VII	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	

II. Pflichtfächer

Nr. der Studienordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
2. Designspezifische Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Wissenschaftliches Rahmenprogramm			
2.3	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	Klausur (P)	1-fach
2.4	Symbolphilosophie und Semiotik	Hausarbeit (P)	1-fach
2.5	Kulturphilosophie	Hausarbeit (P)	1-fach
3. Grundlagen der Arbeitswissenschaften			
3.2	Ergonomie II	Klausur (P) studienbegleitend	1-fach
4. Technologische Grundlagen			
4.3	Konstruktionslehre II	Klausur (P)	1-fach

4.4	Einführung in die Fertigungstechnik	Klausur (P)	1-fach
5. Methodologische Grundlagen			
5.2	Allgemeine Designmethodologie	Klausur (P)	1-fach
6. Gestaltungsgrundlagen			
6.3	Farblehre	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.5	Entwurfs- und Präsentationszeichnen II	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7.6	Modellbau II	Sem. Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach

III. Aus folgenden Wahlpflichtfächern sind mindestens vier Prüfungsfächer zu wählen:

Nr. der Studienordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
2. Designspezifische Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften			
2.46	Gewerblicher Rechtsschutz	Klausur	1-fach
2.57	Fachbezogene Kulturgeschichte	Klausur	1-fach
2.68	Kunstgeschichte	Klausur	1-fach
3. Grundlagen der Arbeitswissenschaften			
3.3	Wohnmedizin	Klausur	1-fach
4. Technologische Grundlagen			
4.5	Technisches Design	Klausur	1-fach
4.6	Einführung Tragwerkslehre	Klausur	1-fach
4.7	Technischer Ausbau	Klausur	1-fach
5. Methodologische Grundlagen			
5.2	Allgemeine Designmethodologie	Klausur	1-fach
6. Gestaltungsgrundlagen			
6.4	Wahrnehmungspsychologie	Klausur	1-fach

6.5	Semiotik	Klausur	1-fach
6.65	Freies plastisches Gestalten	Sem. Arbeiten studienbegleitend	1-fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.7	Fototechnik	Sem. Arbeiten studienbegleitend	1-fach
7.8	Typografie/Angew. Grafik	Sem. Arbeiten studienbegleitend	1-fach
Sonderprobleme der Produktgestaltung			
	Sonderprobleme Produktgestaltung	Sem. Arbeiten	1-fach

- (3) Der Kandidat hat vier Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern nach Absatz 2 Nr. 1 (Entwurfsfächer) abzulegen. Jede Teilprüfung umfaßt einen Entwurf. **Mindestens zwei Teilprüfungen müssen aus den Fächern der Gruppen 1.4, 1.5 und 1.6 gewählt werden. Mindestens eine Teilprüfung muß aus den Fächern der Gruppen 1.7 und 1.8 gewählt werden.** In jeder der vier Teilprüfungen wird die Entwurfsarbeit bewertet, die in dem jeweils gewählten Entwurfsfach während eines Semesters angefertigt wurde. Jede Teilprüfung in einem Entwurfsfach wird dreifach gewertet.

§ 32 - Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Beurteilung und Benotung der Prüfungsleistung innerhalb der Teilprüfung (Semesterarbeiten, Klausur) und die Bildung der Note der Teilprüfung finden § 13 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten in der Diplomarbeit und die Noten sämtlicher Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn und sobald die Diplomarbeit oder eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist. Die Diplomarbeit oder eine Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit und die Teilprüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für den Prüfungsteil nicht besteht.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich auf der Grundlage der Noten in der Diplomarbeit und in den einzelnen Teilprüfungen. Dabei werden die mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aus § 25 Ziff. 1 und § 31 Abs. 2 multiplizierten Noten in der Diplomarbeit und in den Teilprüfungen zusammengezählt und die Summe durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert.
- (4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuß festgestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Feststellung seinem Vorsitzenden überlassen.
- (5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (6) Bei einer Gesamtnote „sehr gut“ in der Diplomprüfung und einem überragenden Innovationsgrad der Diplomarbeit kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (7) Dem Kandidaten ist das Ergebnis einer jeden Teilprüfung vom Prüfer mündlich oder schriftlich mitzuteilen. In einem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Teilprüfung festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer geführt und unterzeichnet.

§ 33 - Wiederholung der Diplomprüfungen

- (1) Die Diplomarbeit und die Teilprüfungen können einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten. In der Wiederholung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten in der Regel ein neues Thema gegeben. Dieses Thema kann nicht mehr zurückgegeben werden.
- (2) Im Falle der Wiederholung der Teilprüfungen in einem Entwurfsfach (§ 31 Abs. 3) sollen die für dieses Fach zuständigen Lehrkräfte für die Zeit bis zur Wiederholung der Prüfung dem Kandidaten im angemessenen Umfang Korrekturhilfen erteilen. Im Falle der Wiederholungsprüfung in einem Entwurfsfach sind entweder der verbesserte Entwurf aus der nicht bestanden Prüfung oder ein neuer Entwurf im gewählten Fach zu bewerten.
- (3) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. §§ 23 und 24 und §§ 26 und 27 gelten entsprechend. Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und die Termine für den Zulassungsantrag werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der die Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgemacht.

§ 34 - Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der Teilprüfungen, die Noten der Diplomarbeit, die Gesamtnote der Diplomprüfung und die Gesamtzahl der Studiensemester.
- (3) Das Diplomzeugnis wird vom Rektor und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.
- (4) Ist die Diplomarbeit oder eine Teilprüfung der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomarbeit oder die Teilprüfung der Diplomprüfung wiederholt werden kann.

- (5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) § 22 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 35 - Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Designer (Dipl.-Designer) Fachrichtung Produktgestaltung“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 - Ungültigkeit der Ersten Zwischenprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 - Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten auch für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 1975/76 begonnen haben, sofern sie die für die Zulassung ab Wintersemester 1978/79 geltenden Eingangsvoraussetzungen besitzen und sämtliche Teilprüfungen der Diplomprüfungsordnung abgelegt haben. Soweit diese Studierenden die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Studienteile und Teilprüfungen bisher nicht abgelegt haben, sind durch geeignete zusätzliche Unterrichtsmaßnahmen die nach der Diplomprüfungsordnung zu prüfenden Lehrinhalte zusätzlich zu vermitteln.
- (4) Absatz 3 gilt auch für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 1975/76 begonnen haben und nicht die für den Zugang zum Wintersemester 1978/79 geltenden Eingangsvoraussetzungen besitzen, wenn sie zusätzlich in einem besonderen Prüfungsteil eine fachspezifische Allgemeinbildung nachweisen, die für die Übergangszeit den Verzicht auf die geforderte Hochschulreife rechtfertigt. Inhalt und Leistungsbild der Prüfung über die fachspezifische Allgemeinbildung wird vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst festgelegt. Das Bestehen der Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung. Der Diplomgrad nach § 2 kann diesen Studierenden nur verliehen

werden, wenn die Diplomprüfung mit der Gesamtnote mindestens „befriedigend“ (3,0) abgeschlossen wird.

§ 38 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg in Kraft.

§ 39 - Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt ohne Einschränkungen nach ihrem Inkrafttreten für Studierende des darauf folgenden ersten Studienseesters im Studiengang „Produktgestaltung“.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten auch für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1977/78 begonnen haben, sofern sie die Eingangsvoraussetzungen der Immatrikulationsordnung erfüllt haben.
- (3) Die Änderungen durch Beschluss des Senats vom 02.09.2016 und 12.04.2018 treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt bereits Studierende finden diese Änderungen keine Anwendung.

Stuttgart, den 26.01.1990

Prof. Paul Uwe Dreyer
Rektor